

gemein notwendigen und verbindlichen Verhaltensweise der Menschen erklärt und ihre Durchsetzung mit allen Mitteln sichert. Das Ziel ist, für den kapitalistischen Staat den Status quo zu erhalten und damit die Macht des Kapitals zu rechtfertigen und zu sichern. Dazu wird der Bürger mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unter der Allmacht des kapitalistischen Staates gehalten. Otto Mayer, ein Begründer der bürgerlichen deutschen Verwaltungsrechtswissenschaft, schrieb bereits Ende des vorigen Jahrhunderts: „Verwaltungsrecht ist nur soweit denkbar, als ein *Verhältnis der Unterthanen zu dem Staat* in Frage kommt, bestimmter einzelner Unterthanen oder umfassender Kreise davon.“⁴⁵

Die den Interessen des Monopolkapitals dienende Rolle des bürgerlichen deutschen Verwaltungsrechts ist symptomatisch bis in die heutige Zeit. Sie kommt auch in seiner Trennung vom Staatsrecht zum Ausdruck. Diese Trennung widerspiegelt die Trennung von Legislative und Exekutive, die der Regierung das Übergewicht über das Parlament gibt, und verbrämt die Funktion des Staatsapparates als Instrument der herrschenden kapitalistischen Kreise sowie seine Abkehr vom Volke.

Aus den genannten Gründen ist das sozialistische Verwaltungsrecht der DDR mit den Positionen des bürgerlichen deutschen Verwaltungsrechts und der bürgerlichen Verwaltungsrechtswissenschaft unvereinbar und stützt sich nicht auf dessen Regelungen und Aussagen. Das schließt andererseits die kritische Verwertung von Einzelergebnissen auf der Grundlage eines Rechtsvergleichs sowie die Analyse progressiver bürgerlich-demokratischer Verwaltungsrechtstheorien nicht aus.

Unter den gegenwärtigen Bedingungen des Imperialismus, unter denen ein immer engeres Zusammenwachsen des Staatsapparates mit den Monopolverbänden vor sich geht, erfahren das bürgerliche Verwaltungsrecht und damit auch die bürgerliche Verwaltungsrechtswissenschaft wesentliche Veränderungen.⁴⁶

Die in keiner Verfassung eines kapitalistischen Staates auch nur erwähnten staatsmonopolistischen Machtstrukturen üben einen immer größeren Einfluß auf die tatsächlichen Entscheidungsfindungen im imperialistischen Staat aus. Die Monopolverbände unterhalten faktisch einen Mechanismus des Zusammenwirkens mit dem zentralen Staatsapparat und dem Parlament, um die Regierungspolitik und die Gesetzgebung direkt zu beeinflussen. So werden beispielsweise etwa 95 % der Gesetzesvorlagen für den Bundestag der BRD, vor allem solche mit wirtschafts- und gesellschaftspolitisch wichtigem Inhalt, bis ins Detail zwischen Monopolverbänden und Ministerialbürokratie abgestimmt und in die Fraktionen und Ausschüsse des Parlaments eingebracht.

Auf die wachsenden Schwierigkeiten seiner Herrschaft reagiert das Monopolkapital mit dem Ausbau des staatlichen Unterdrückungsapparates und mit neuen Angriffen auf die demokratischen und sozialen Rechte der Werktätigen. Am deutlichsten kommt das in der BRD in der Verstärkung der sogenannten inneren Sicherheit zum Ausdruck. Zu diesem Zweck wurden von 1969 bis 1976 52 Gesetze angenommen, auf deren Grundlage heute zahlreiche Bürger kontrolliert und überwacht werden. Seit dem „Radikalen-Erlaß“ im Jahre 1972 gegen „Verfassungs-

45 O. Mayer, *Deutsches Verwaltungsrecht*, Erster Bd., Leipzig 1895, S. 14.

46 Als Beispiel seien angeführt: *Lehrbuch des allgemeinen Verwaltungsrechts*, hr-g. von H. U. Erichsen und W. Martens, (West-) Berlin/New York 1975; F. Mayer, *Allgemeines Verwaltungsrecht. Eine Einführung*, Stuttgart/München/Hannover 1972.